

61 K 29/18



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 21. Oktober 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Nordenstadt Blatt 1528, laufende Nummer 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Nordenstadt	15	435/2	Gebäude- und Freifläche, Stolberger Str. 40	685
2	Nordenstadt	15	436/3	Gebäude- und Freifläche, Stolberger Straße 40	162

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.11.2018 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 876.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 23.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 899.000,00 €

Objektbeschreibung:

zu 1.:

Mehrfamilienhaus mit Seitengebäude und Lagergebäude (insg. 4 Wohnungen mit Getränkelager); Denkmalschutz; Wohnfläche: ca. 266 m²; Nutzfläche: ca. 185,00 m²; Baujahr: ca. 1900; evtl. bestehenbleibende Rechte

zu 2.:

unbebautes Grundstück; nicht an Straße gelegen; evtl. bestehenbleibende Rechte

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes):
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **X091661509066X**.